

gewalt voraus, kraft deren das ausgesprochene Urtheil mit dem Anspruche auf gehorsame Befolgung und Annahme auftritt. Dieselben stehen darum in naher Berührung und Wechselbeziehung mit anderen von denselben Auctoritäten ausgehenden Verfügungen, welche ebenfalls Censuren heißen, aber als rein polizeiliche oder criminelle Maßregeln doch wesentlich von den theologischen Censuren verschieden sind, nämlich mit dem Bücherverbot und den auf die Uebertretung der die Lehre betreffenden Kirchengesetze gelegten Strafcensuren. In allernächster Beziehung stehen sie zu dem Verbote, gewisse Lehren öffentlich vorzutragen oder auch nur privatim auszusprechen; ein solches Verbot wird indeß zuweilen nicht wegen der Verwerflichkeit der Lehre selbst, sondern bloß aus Rücksichten des öffentlichen Friedens erlassen, während die eigentliche Censur stets das Verbot, an der verurtheilten Meinung festzuhalten, und das Gebot, im Sinne der Censur über dieselbe zu denken, einschließt. So lange freilich die Censur nicht von der höchsten Auctorität in der Kirche ausgeht, hat dieselbe nur die Wirkung, daß der Untergebene des Richters aus Gehorsam ein sog. *silentium obsequiosum* bewahren muß, für die Pflicht der inneren Zustimmung aber bloß eine mehr oder minder starke Präsumtion entsteht. Dasselbe trifft selbst bei der höchsten Auctorität zu, wo diese die Censur nicht im Sinne einer peremptorischen Entscheidung ihrer Lehrgewalt, sondern mehr eines Actes der kirchlichen Lehrpolizei erläßt (s. d. Artt. Papst und Congregationen der Cardinäle). Die schlechthin vollwerthigen, d. h. unbedingt, allgemein und unwiderruflich den innern Gehorsam fordernden Censuren der höchsten Auctorität heißen, im Gegensatz sowohl zu den einfach gutachtlichen, als auch zu den mehr oder minder bloß lehrpolizeilichen, dogmatische Censuren und subsumiren sich mithin unter die *judicia dogmatica*. Diese können sowohl von den Päpsten als von den allgemeinen Concilien gefällt werden. Da indeß die allgemeinen Concilien nur außerordentliche Lehrtribunale sind und auch dann, wenn sie als solche fungiren, nur ausnahmsweise sich mit Lehren befassen, welche eine niedriger: Censur als die der *haeresis* enthalten sollen, so sind als dogmatische Censuren im folgenden speciell nur die päpstlichen in Betracht zu ziehen.

Während der letzten Jahrhunderte haben die Päpste die dogmatische Censur oft und in umfangreicher Weise an Lehren, Sätzen und Büchern geübt durch die *damnatio thesium et librorum*. Die Fassung dieser Urtheile ist hinsichtlich ihrer Form und Materie sehr mannigfaltig. Sie sind bald 1) materiell und formell ganz allgemein gehalten (wenn z. B. ein Buch ohne nähere Angabe des verwerflichen Inhaltes und der besonderen Art der Verwerflichkeit schlechthin verworfen wird), oder 2) bloß formell, aber nicht auch materiell, specificirt (wenn bei einem Buche ohne nähere Angabe der bezüglichen Sätze die

besondere Art der Verwerflichkeit bezeichnet wird), oder 3) zwar formell und materiell specificirt, aber nicht so, daß jeder einzelne Satz seine bestimmte Censur erhält, sondern bloß am Schlusse die Censurnoten, als respective die einzelnen Sätze treffend, zusammengestellt werden (*condemnatio in globo*, wie in den Konstanzer Decreten gegen Witsli und Hus und in der Bulle Unigenitus gegen Quesnell), oder endlich 4. so, daß jeder einzelne Satz seine bestimmte Censur erhält (wie in der Bulle Innocenz' X. gegen Jansenius, in der Bulle *Auctorem fidei* gegen die Synode von Bistoya). Soweit diese Censuren feststellen, daß gerade ein bestimmtes Buch, respective bestimmte von einer Person ausgesprochene Sätze, in *sensu ab auctore intento* censurwürdig seien, involviren sie zugleich in *concreto*, neben dem Urtheil über den Text oder den Satz in *abstracto*, direct oder indirect ein Urtheil über die Thatsache, daß der bestimmte Text oder Satz den Charakter oder die Tendenz habe, welcher ihn der Censur würdig macht (*factum dogmaticum*). Es geschieht dieß direct, wenn die Censur den Text oder Satz wörtlich in dem in ihm selbst klargestellten Sinne so faßt, wie er ausgesprochen worden; alsdann bedt sich das Urtheil über den Satz in *sensu auctoris* formell mit dem Urtheile über den Satz in *sensu obvio et naturali*. Es geschieht indirect, wenn die Censur den Satz entweder neu formulirt oder aus dem seinen Sinn näher bestimmenden Contexte herausgreift. Im ersten Falle wäre die Censur auch in *abstracto* sinn- und werthlos, wenn sie nicht das *factum* mit feststellte; im zweiten Falle ist die Feststellung des *factums* einigermaßen von der Censur des ausgezogenen Satzes verschieden und erheischt darum ein formell oder virtuell von dieser verschiedenes Urtheil über die Identität des in jenem Satze enthaltenen und des von dem betreffenden Auctor intendirten Sinnes, welches zur Integrität und vollen Wirksamkeit der Censur selbst ihr beigelegt wird. Es versteht sich von selbst, daß als der der dogmatischen Censur unterliegende *sensus ab auctore intensus* nicht der subjective Sinn verstanden werden will und kann, den der Auctor in seinem Geiste mit seinen Worten verbunden haben mag, sondern der objective Sinn, den er in seine Worte hineingelegt und durch dieselben kundgegeben hat; und so ist es auch für die dogmatische Censur als solche gleichgültig, welche bestimmte Person der Verfasser des censurirten Buches sei. Die Thatsache der Auctorschaft und die innere Meinung des wirklichen Auctors gehören daher durchaus nicht zum *factum dogmaticum*; sie sind vielmehr bloß *facta personalia*, welche nur in lehrpolizeilichen und criminellen Hinsicht für das Urtheil der Kirche in Betracht kommen.

Da gegen das *factum dogmaticum* besondere Schwierigkeiten erhoben worden sind, so behandeln wir zunächst die Wirksamkeit und Tragweite der dogmatischen Censuren überhaupt und dann speciell bezüglich des *factum*